

Rechtssache C-653/23

Vorabentscheidungsersuchen

Datum der Vorlageentscheidung:

6. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā apgabaltiesa (Regionalverwaltungsgericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

1. November 2023

Klägerin im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführerin im Berufungsverfahren:

SIA TOODE

Beklagter im ersten Rechtszug:

Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Steuerverwaltung)

... [nicht übersetzt]

Administratīvā apgabaltiesa (Regionalverwaltungsgericht, Lettland)

BESCHLUSS

Riga, den 1. November 2023

Die Administratīvā apgabaltiesa, ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts]

hat im schriftlichen Verfahren die Prüfung der von der SIA TOODE eingelegten Berufung gegen das Urteil der Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht, Lettland) vom 14. April 2022 in einem Verwaltungsrechtsstreit eingeleitet, der durch einen Antrag der SIA TOODE auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts in Form der Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich des Rückgangs der Betriebsmittelflüsse für die Monate Januar und Februar 2021 ausgelöst wurde.

Vorgeschichte

Darstellung des Sachverhalts

- 1 Am 25. März und am 9. April 2021 beantragte die Klägerin, die SIA TOODE, bei der staatlichen Steuerverwaltung, ihr als einem von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen eine Beihilfe zur Sicherstellung der Betriebsmittelflüsse für die Monate Januar und Februar 2021 zu gewähren.
- 2 Die staatliche Steuerverwaltung führte aus, der Umsatz der Klägerin während der Monate Januar und Februar 2021 sei nicht so stark gesunken, dass die Voraussetzungen der Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2 des Ministru kabineta 2020.gada 10.novembra noteikumi Nr. 676 „Noteikumi par atbalstu Covid-19 krīzes skartajiem uzņēmumiem apgrozāmo līdzekļu plūsmas nodrošināšanai“ (Verordnung Nr. 676 des Ministerrats vom 10. November 2020, mit der die Regelung über Beihilfen zur Sicherstellung der Betriebsmittelflüsse von Unternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, gebilligt wird) (im Folgenden: „Beihilfavorschriften“) erfüllt seien.
- 3 Die SIA TOODE erhob Klage auf Gewährung der Beihilfe, um die Betriebsmittelflüsse für die Monate Januar und Februar 2021 sicherzustellen. Sie machte geltend, für die staatliche Steuerverwaltung habe kein Anlass bestanden, bei der Berechnung ihres Umsatzes den in der Mehrwertsteuererklärung für den betreffenden Steuerzeitraum angegebenen Gesamtwert der Geschäfte heranzuziehen.
- 4 Mit Urteil vom 14. April 2022 wies das erstinstanzliche Gericht die Klage der SIA TOODE ab, da diese die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht erfüllt habe.
- 5 Die SIA TOODE legte gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Berufung ein und trat dessen Schlussfolgerung entgegen, dass bei der Berechnung des Umsatzes die in der Mehrwertsteuererklärung gemachten Angaben zum Gesamtwert der Geschäfte heranzuziehen seien.
- 6 Während des Verfahrens gab das Finanzministerium eine Stellungnahme ab und trug vor, die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Beihilferegelung sei in Einklang mit den Anforderungen von Abschnitt 3.1 der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. März 2020 („Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, C[2020] 1863) (im Folgenden: „Befristeter Rahmen“) getroffen worden, und das Wirtschaftsministerium habe die Genehmigung der Europäischen Kommission für diese Beihilferegelung erhalten. Die Europäische Kommission habe die Beihilfe für die Zeit bis zum 30. Juni 2022 genehmigt, so dass die Gewährung der Beihilfe danach nicht mehr mit dem Befristeten Rahmen in Einklang gestanden habe.

- 7 In Beantwortung von Fragen der Augstākā tiesa (Oberstes Gericht, Lettland) in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Rechtssache SKA-356/2023) gab die Europäische Kommission am 11. September 2023 eine Stellungnahme ab (im Folgenden: „Stellungnahme der Kommission“).

Die Kommission führt aus, es sei Sache der nationalen Gerichte, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts zu ermitteln, zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller aufgrund der Beihilfavorschriften einen rechtlich verbindlichen und unbedingten Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe erworben habe. Nach Art. 23 der Beihilfavorschriften werde die Beihilfe in dem Moment gewährt, in dem die staatliche Steuerverwaltung eine Entscheidung über die Gewährung (oder Versagung) der Beihilfe treffe.

Zugleich betont die Kommission, dass die Gewährung einer Beihilfe nach Ablauf der in Rn. 22 Buchst. d des Befristeten Rahmens genannten Frist gegen das in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehene Durchführungsverbot verstoßen würde und dass es Sache der nationalen Gerichte sei, ihre Auszahlung an den Antragsteller zu verhindern. Falls die vom Antragsteller begehrte Beihilfe nicht bis zum 30. Juni 2022 gewährt worden sei, könnten die nationalen Gerichte nach diesem Zeitpunkt nicht anstelle der Beihilfe den Ersatz des Schadens zuerkennen, der dem Antragsteller infolge der Nichtzahlung der Beihilfe entstanden sei.

- 8 Die Klägerin trug ihren Standpunkt zur Stellungnahme der Kommission vor und machte geltend, es sei davon auszugehen, dass die Beihilfe dann gewährt worden sei, als die Steuerverwaltung die ursprüngliche Entscheidung über die Gewährung oder Versagung der Beihilfe getroffen habe, im vorliegenden Fall am 23. April 2021. Falls das nationale Gericht zu der Auffassung gelange, dass ein begünstigender Verwaltungsakt erlassen werden müsse, und die staatliche Steuerverwaltung anweise, eine Entscheidung zu erlassen, mit der ihr die Beihilfe zuerkannt werde, sei diese spätere Entscheidung der staatlichen Steuerverwaltung als Abschluss des zuvor eingeleiteten Verwaltungsverfahrens anzusehen.

Die staatliche Steuerverwaltung bringt vor, mit den im Hauptverfahren angefochtenen Entscheidungen sei der Klägerin die Beihilfe für die Monate Januar und Februar 2021 versagt worden. Durch diese Entscheidungen habe die Klägerin keinen sicheren Rechtsanspruch auf die Beihilfe erworben. Bis zum Ende der Förderperiode am 30. Juni 2022 habe die staatliche Steuerverwaltung keine andere Entscheidung erlassen, mit der der Klägerin die Beihilfe gewährt worden wäre. Nach den Ausführungen in der Stellungnahme der Kommission könne die Gewährung einer Beihilfe von den nationalen Gerichten nicht rückwirkend angeordnet werden, indem die staatliche Steuerverwaltung verpflichtet werde, nach Ablauf der Förderperiode einen Verwaltungsakt über die Gewährung der Beihilfe zu erlassen.

Gründe

Anwendbare Bestimmungen

Nationales Recht

- 9 Komerčdarbības atbalsta kontroles likums (Gesetz über die Kontrolle von Beihilfen zu Handelstätigkeiten)

Art. 1 Abs. 2 Nr. 2:

Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe: der Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte einer Beihilfe zu Handelstätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf eine solche Beihilfe erwirbt.

- 10 Administratīvā procesa likums (Verwaltungsgerichtsordnung)

Art. 250 Abs. 2:

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts berücksichtigen die Gerichte in ihrer Entscheidung ausschließlich die Gründe, die die Behörde in ihren Verwaltungsakt aufgenommen hat. Die genannte Einschränkung gilt nicht in Fällen, in denen der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts begehrt wird.

Art. 254 Abs. 1:

Hält ein Gericht den Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts für begründet, weist es die Behörde an, den entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen.

- 11 Beihilfevorschriften

Art. 23:

Die Beihilfe gilt als an dem Tag gewährt, an dem die staatliche Steuerverwaltung beschlossen hat, sie zu gewähren.

Art. 23.¹:

Wird die Beihilfe nicht binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem die staatliche Steuerverwaltung die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe erlassen hat, in Anspruch genommen, hat das Unternehmen der staatlichen Steuerverwaltung den nicht in Anspruch genommenen Teil der Beihilfe zurückzuerstatten.

Art. 24:

Die Entscheidung wird in Einklang mit dem Befristeten Rahmen bis zum 30. Juni 2022 erlassen.

Recht der Europäischen Union

12 AEUV

Art. 107 Abs. 1:

Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Art. 107 Abs. 3 Buchst. b:

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

...

b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats.

13 Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: Verordnung 2015/1589)

Art. 1 Buchst. b Ziff. ii:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „bestehende Beihilfen“ ... ii) genehmigte Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden.

Art. 1 Buchst. c:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ... „neue Beihilfen“ alle Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen.

14 Befristeter Rahmen

Rn. 22. Buchst. d:

Die Kommission wird solche staatlichen Beihilfen als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, sofern sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind ...:

d) die Beihilfe wird spätestens am 30. Juni 2022 gewährt;

Gründe, aus denen Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union bestehen

- 15 Angesichts der Auswirkungen von COVID-19 in den Mitgliedstaaten und der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen mit Auswirkungen u. a. auch auf die Unternehmen hat die Kommission im Befristeten Rahmen anerkannt, dass staatliche Beihilfen gerechtfertigt sind und für einen befristeten Zeitraum nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, um Liquiditätsengpässe von Unternehmen zu beheben und sicherzustellen, dass die durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Störungen ihre Existenzfähigkeit nicht beeinträchtigen (Rn. 18). Desgleichen wird in Rn. 21 des Befristeten Rahmens darauf hingewiesen, dass über die bestehenden Möglichkeiten auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV hinaus unter den gegenwärtigen Umständen die vorübergehende Gewährung begrenzter Beihilfebeträge an Unternehmen, die sich einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenübersehen, eine geeignete, erforderliche und gezielte Lösung darstellen kann.

Die Beihilfenvorschriften traten am 17. November 2020 in Kraft und enthielten die Kriterien und Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln an Unternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, mit dem Ziel, die Betriebsmittelflüsse sicherzustellen. Die Beihilfenvorschriften wurden in Einklang mit dem Befristeten Rahmen ausgearbeitet und sollten den Rückgang der Betriebsmittelflüsse bei den von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen ausgleichen, damit sie die zweite Welle der COVID-19-Infektionen überstehen können.

Nach Art. 26 der Beihilfenvorschriften wird die staatliche Steuerverwaltung erst dann eine Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe treffen und sie auszahlen, wenn die Europäische Kommission einen Beschluss über die Vereinbarkeit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Beihilfe zu Handelstätigkeiten mit dem Binnenmarkt der Union erlassen hat.

Ein solcher Beschluss über die Vereinbarkeit der Beihilfe wurde von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 2020 (SA.59592 [2020/N]) erlassen; darin hieß es, dass die Beihilfe bis spätestens 30. Juni 2021 gewährt werden dürfe. Mit nachfolgenden Beschlüssen der Europäischen Kommission wurde die Frist für die Gewährung der Beihilfe bis zum 30. November 2021 (Beschluss SA.6[3]046 [2021/N] vom 3. Juni 2021) und schließlich bis zum 30. Juni 2022 (Beschluss SA. 100596 [2021/N] vom 14. Dezember 2021) verlängert.

Staatliche Beihilfen, die in Einklang mit den Beihilfenvorschriften gewährt und gezahlt wurden, sind daher als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen.

- 16 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die mit dem Befristeten Rahmen erlassene Beihilferegelung darauf abzielt, Unternehmen, die aufgrund der durch

die COVID-19-Infektionen entstandenen außergewöhnlichen Umstände mit einem plötzlichen Liquiditätsengpass konfrontiert sind, kurzfristig Hilfe zukommen zu lassen.

Dieses Ergebnis wird durch die einschlägige Regelung bestätigt. Rn. 22 Buchst. d des Befristeten Rahmens sah ursprünglich vor, die Beihilfen bis spätestens 31. Dezember 2020 zu gewähren (diese Frist wurde dreimal verlängert: mit der vierten Änderung, die am 13. Oktober 2020 in Kraft trat, bis zum 30. Juni 2021, mit der fünften Änderung, die am 28. Januar 2021 in Kraft trat, bis zum 31. Dezember 2021 und mit der sechsten Änderung, die am 18. November 2021 in Kraft trat, bis zum 30. Juni 2022).

Die Beihilfenvorschriften regeln auch, binnen welcher Frist die staatlichen Beihilfen gewährt werden dürfen. Nach ihrem Art. 24 hat die Behörde die Entscheidung bis zum 30. Juni 2022 zu erlassen, in Einklang mit dem Befristeten Rahmen. Nach Art. 23 der Beihilfenvorschriften gilt die Beihilfe als an dem Tag gewährt, an dem die staatliche Steuerverwaltung beschlossen hat, sie zu gewähren. Ferner hat das Unternehmen die Beihilfe, wenn es sie nicht binnen zwei Monaten ab dem Tag, an dem die staatliche Steuerverwaltung die Entscheidung über ihre Gewährung erlassen hat, in Anspruch genommen hat, der staatlichen Steuerverwaltung den nicht in Anspruch genommenen Teil der Beihilfe zurückzuerstatten (Art. 23.¹ der Beihilfenvorschriften).

Die Beihilfe wäre daher, sofern sie unverzüglich für die vorgesehenen Zwecke gewährt und in Anspruch genommen wird, als gezielt und mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen.

- 17 Anders ist es, wenn der Anspruch der Person auf die Gewährung einer staatlichen Beihilfe streitig ist.

Im Fall der Versagung einer staatlichen Beihilfe durch eine Behörde – nachteiliger Verwaltungsakt – kann die Person eine vorgesetzte Behörde anrufen und den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts beantragen, mit dem die begehrte Beihilfe gewährt wird. Lehnt die vorgesetzte Behörde den Antrag ab, kann die Person die Gerichte mit dem Ziel anrufen, den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts – die Gewährung der Beihilfe – zu erwirken und überprüfen zu lassen, ob die Behörde die staatliche Beihilfe zu Recht versagt hat.

Im vorliegenden Fall beantragte die Klägerin am 25. März und am 9. April 2021 bei der zuständigen Behörde die Gewährung der Beihilfe für die Monate Januar und Februar 2021. Diese Anträge wurden von der Behörde erstmals am 23. April und am 7. Juni 2021 abgelehnt, aber ihre endgültigen Entscheidungen ergingen am 9. Juni und am 23. Juli 2021.

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht begann am 29. Juni 2022.

Daher lief die in Rn. 22 Buchst. d des Befristeten Rahmens (sowie in Art. 24 der Beihilfavorschriften) festgelegte Frist ab, während das Gerichtsverfahren im Gang war.

- 18 Im vorliegenden Fall hat das Gericht zu prüfen, ob die Klägerin nach den Beihilfavorschriften und dem Befristeten Rahmen Anspruch auf die Gewährung der staatlichen Beihilfe hat.

Dabei muss das Gericht u. a. klären, wann die Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV „gewährt“ wird, d. h. den Zeitpunkt bestimmen, zu dem die Beihilfe als gewährt gilt. Dieser Aspekt ist maßgebend dafür, ob es sich bei der von der Klägerin beantragten Beihilfe um eine bestehende staatliche Beihilfe oder um eine neue Beihilfe handelt.

- 19 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union muss das Gericht bei der Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem eine Beihilfe als gewährt gilt, sämtliche Voraussetzungen berücksichtigen, die im nationalen Recht für die Gewährung der Beihilfe vorgesehen sind (Urteil vom 28. Oktober 2020, Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro [INAIL], C-608/19, EU:C:2020:865, Rn. 31 und 32). Das entscheidende Kriterium für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Empfänger durch eine bestimmte Maßnahme einen Rechtsanspruch auf eine staatliche Beihilfe erworben haben, ist der Erwerb eines sicheren Rechtsanspruchs der Begünstigten auf diese Beihilfe und die daraus folgende entsprechende Verpflichtung des Staates zur Gewährung der Beihilfe. Zu diesem Zeitpunkt ist eine solche Maßnahme nämlich geeignet, eine Wettbewerbsverzerrung herbeizuführen, die im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann (Urteil vom 25. Januar 2022, Kommission/European Food u. a., C-638/19 P, EU:C:2022:50, Rn. 123).

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht ebenfalls hervor, dass eine Beihilfe ab dem Zeitpunkt, zu dem das geltende nationale Recht dem Begünstigten einen Rechtsanspruch auf Empfang einer Unterstützung aus staatlichen Mitteln verleiht, als gewährt anzusehen ist, so dass es nicht auf die tatsächliche Übertragung der fraglichen Mittel ankommt (Urteile vom 19. Dezember 2019, Arriva Italia Srl u. a., C-385/18, EU:C:2019:1121, Rn. 36, und vom 20. Mai 2021, Azienda Sanitaria Provinciale di Catania, C-128/19, EU:C:2021:401, Rn. 45).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zudem speziell zu einem begünstigten Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten ausgeführt, dass die Entscheidung der Behörden, ihm eine staatliche Unterstützung zu bewilligen, und weniger deren tatsächliche Auszahlung es seinen Führungskräften möglicherweise erlaubt, seine Tätigkeit für wirtschaftlich tragfähig zu halten und sie daher fortzusetzen – vorausgesetzt, das begünstigte Unternehmen erlangt durch diese Entscheidung einen Rechtsanspruch auf Empfang der Unterstützung (Urteil vom 19. Dezember 2019, Arriva Italia Srl u. a., C-385/18, EU:C:2019:1121, Rn. 37).

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine staatliche Beihilfe nicht durch eine gerichtliche Entscheidung eingeführt werden kann, zumal ihre Einführung Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegt, die dem Richteramt fremd sind. Wird mit der betreffenden nationalen Regelung ein Vorteil – die staatliche Beihilfe – geschaffen, können die mit einer gerichtlichen Entscheidung zugesprochenen Beträge folglich nicht als von diesem Vorteil gesonderte staatliche Beihilfen angesehen werden (Urteil vom 12. Januar 2023, DOBELES HES, C-702/20 und C-17/21, EU:C:2023:1, Rn. 76 und 78).

- 20 Aus dieser Rechtsprechung kann abgeleitet werden, dass als Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe, ab dem der Begünstigte über einen sicheren und unbedingten Rechtsanspruch verfügt, die entsprechende behördliche Entscheidung anzusehen ist, mit der die Beihilfe gewährt wird, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung.

Die Umstände des vorliegenden Falles stellen sich, wie oben dargelegt, so dar, dass die zuständige Behörde (die staatliche Steuerverwaltung) den Rechtsanspruch der Klägerin auf die staatliche Beihilfe nie anerkannt hat, so dass diese Frage nun in einem gerichtlichen Verfahren zu klären ist. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die Klägerin jemals ein Rechtsverhältnis entstanden ist, das als sicherer und unbedingter Rechtsanspruch auf die staatliche Beihilfe angesehen werden könnte.

Grundsätzlich könnte sich ein solcher Anspruch für die Klägerin allein infolge einer gerichtlichen Entscheidung ergeben, und zwar dann, wenn das Gericht feststellt, dass die Klägerin alle im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der fraglichen Beihilfe erfüllt hatte und dass die Versagung der Beihilfe durch die Behörde rechtswidrig und unbegründet war. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung nicht zum rückwirkenden Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts (*ex tunc*) führen kann, da das Rechtsverhältnis zuvor nicht bestand. Das Gericht kann der Behörde aufgeben, *ex nunc* einen entsprechenden Verwaltungsakt über die Gewährung der Beihilfe zu erlassen.

- 21 Im vorliegenden Fall wird über den Rechtsanspruch auf Gewährung und auf Zahlung einer staatlichen Beihilfe gestritten, die durch die Beihilfavorschriften eingeführt und von der Europäischen Kommission ordnungsgemäß genehmigt wurde. Eine solche Beihilfe könnte als „bestehende Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung 2015/1589 angesehen werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Rahmen der Beurteilung einer Beihilfe, die einer Person von der zuständigen Behörde nach Ablauf der in der genehmigten Beihilferegelung vorgesehenen Frist gewährt wurde, entschieden, dass es sich um eine neue Beihilfe handelt (Urteil vom 7. April 2022, Autonome Provinz Bozen, C-102/21 und C-103/21, EU:C:2022:272, Rn. 31 bis 35 und 42).

Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert, da die Behörde nicht nach Ablauf der genehmigten Beihilferegelung die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe erlassen hat, es aber möglich ist, dass im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, in dem das Gericht die Weigerung der Behörde überprüft, die Beihilfe in Einklang mit den Beihilfevorschriften zu gewähren, diese Weigerung für rechtswidrig erklärt, der Anspruch der Klägerin auf Gewährung der Beihilfe bejaht und der zuständigen Behörde aufgegeben wird, in Vollzug des Urteils die Beihilfe zu gewähren und der Klägerin den entsprechenden Beihilfebetrag auszuzahlen.

Das vorliegende Gericht hegt Zweifel, ob unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens – falls im Urteil ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe nach Ablauf der in den Vorschriften festgelegten und von der Kommission genehmigten Frist für ihre Gewährung bejaht und der Behörde aufgegeben wird, den beantragten Beihilfebetrag zuzuerkennen und auszuzahlen – davon ausgegangen werden kann, dass die Beihilfe an dem Tag gewährt wurde, an dem die zuständige Behörde es zu Unrecht abgelehnt hat, sie dem Begünstigten zu gewähren, und ob die Beihilfe als bestehende oder als neue Beihilfe anzusehen ist.

- 22 Im Bereich staatlicher Beihilfen kann der Gerichtshof dem vorlegenden Gericht vor allem Hinweise zur Auslegung geben, aufgrund deren es feststellen kann, ob eine nationale Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts anzusehen ist und ob diese Maßnahme gegebenenfalls eine bestehende Beihilfe oder eine neue Beihilfe darstellt (Urteil vom 13. Dezember 2018, Rittinger u. a., C-492/17, EU:C:2018:1019, Rn. 43).

Da das vorliegende Gericht verpflichtet ist, die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gefährden können, erscheint es ihm erforderlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

Gemäß Art. 267 AEUV ... [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften] hat die Administratīvā apgabaltiesa (Regionalverwaltungsgericht)

entschieden,

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass eine staatliche Beihilfe in dem Moment „gewährt“ wurde, in dem die zuständige Behörde es zu Unrecht abgelehnt hat, den Anspruch eines Einzelnen auf die Gewährung der staatlichen Beihilfe zu bejahen, sofern dies durch eine gerichtliche

Entscheidung festgestellt wird, die nach Ablauf der für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Frist ergeht?

2. Ist Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Beihilfe eine bestehende Beihilfe darstellt, wenn sie – mangels einer von der zuständigen Behörde innerhalb der Frist für ihre Gewährung erlassenen Entscheidung, mit der der Anspruch auf Gewährung der Beihilfe anerkannt wird – einem Einzelnen nach Ablauf der in der Beihilferegelung festgelegten Frist für ihre Gewährung in Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung gewährt wird, wonach er innerhalb der in der Beihilferegelung festgelegten Frist für die Gewährung der Beihilfe alle im nationalen Recht für ihre Inanspruchnahme vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und die Versagung der Beihilfe durch die zuständige Behörde rechtswidrig war?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Unterschriften und Beglaubigung]

ARBEITSDOKUMENT